Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 53=73 (1907)

Heft: 17

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- Y b 322. Kriegs-Sanitätsordnung (K. S. O.) vom 27. Januar 1907. Mit Anlagen. Berlin 1907. 8. 2 Bände.
- Y b 397. Leitfaden für den Unterricht über Heerwesen auf den königlichen Kriegsschulen. 11. Auflage. Berlin 1907. 4.
- Yb 504. Blankenburg: Schlüssel zur Vorschrift für den Gebrauch der Signalflaggen. Metz 1907. 8,
- Y c 500. Messimy, A.: Considérations générales sur l'organisation de l'armée. L'évolution nécessaire. Extrait du Rapport sur le budget de la guerre pour l'exercice 1907. Paris. 8.
- Y d 180. Mikulicz-Radecki: Das neue Exerzierreglement der italienischen Infanterie. Wien 1906. 8.
- Y e 161. Glückmann, K.: Das Heerwesen der österreichungarischen Monarchie. 10. Auflage. Wien 1907. 8.

Die eidgen. Militärbibliothek steht allen schweizerischen Offizieren gratis zur Verfügung. Briefe und Pakete bis 2 kg sind portofrei.

Ausland.

Frankreich. Das Schiessen mit der D-Munition auf den Garnison-Schiesständen ist wegen deren ballistischer Leistungen untersagt worden. (Militär-Wochenblatt.)

England. Der gegenwärtige Chef des neugeschaffenen englischen Generalstabes, General Sir N. G. Lyttelton, soll, wie man hört, die Absicht haben zurückzutreten. Er soll durch den gegenwärtig die Stelle des General-quartiermeisters bekleidenden General Sir W. G. Nicholson ersetzt werden.

Der jetzige Kommandeur des I. Armeekorps in Aldershot, Sir John S. French, rühmlich bekannt aus dem Burenkriege, soll an Stelle des Feldmarschalls, Herzog von Connaught, der für den neuerrichteten Posten eines Chefkommandeurs des Mittelländischen Meeres ausersehen ist, Generalinspekteur der Armee werden.

Als zukünftiger Höchstkommandierender in Indien wird hauptsächlich der ebenfalls vom Burenkriege her bekannte Generallieutenaut Sir Jan Hamilton genaunt; doch soll die Regierung die Absicht haben, die vorgeschriebene 6jährige Kommandodauer Lord Kitcheners, die dieses Jahr abläuft, noch um weitere 2 Jahre zu verlängern, um ihm Gelegenheit zu geben, seine von ihm begonnene Reorganisation der indischen Armee zu Ende zu führen.

Italien. Die Übertragung des am 19. Juli v. Js. genehmigten Unteroffiziergesetzes in das dienstliche Leben des Heeres bereitet ganz ausserordentliche Schwierigkeiten. Von vornherein war sein Inkrafttreten erst für den 1. Januar 1907 vorgesehen und Beförderungen kraft desselben sollten sogar erst am 1. April eintreten. Der erste Termin ist eingehalten, insofern die erhöhten Löhnungen gezahlt werden, Uniformveränderungen angenommen sind, usw. Das konnte aber allerdings nur geschehen durch eine Unzahl von Erläuterungen und Hilfsbestimmungen, und die Pressabteilung des Kriegsministeriums hat alle Hände voll zu tun, um die auftauchenden Zweifel und Fragen zu beantworten. Der wichtige zweite Termin hat aber nicht eingehalten werden können, weil die eigentlichen Ausführungsbestimmungen des Gesetzes, die am 3. Dezember 1906 dem Staatsrat vorgelegt wurden, von diesem allerdings gebilligt, dann aber in Einzelheiten vom obersten Rechnungshof beanstandet worden sind. Darunter leiden die Unteroffiziere erheblich. Weder kann die Beförderung zu Marschällen bei Unteroffizieren eintreten, die zwölf Jahre gedient und auf eine Zivilanstellung verzichtet haben, noch kann die Beförderung von Sergeanten zu Sergeantmajoren erfolgen, die das neue Gesetz nach dreijähriger Dienstzeit als Unteroffizier vorsieht. Die Unzufriedenheit hat in Mailand, Turin und Alessandria in disziplinwidrigen Versammlungen, Protesterklärungen und Depeschen von Unteroffizieren an das Ministerium ihren Ausdruck gefunden. Da der kommandierende General des I. Korps, Barbieri, krank war, wurde durch das Kriegsministerium General Pedotti von Genua nach Turin zur Untersuchung entsendet und hat bereits dem Minister Bericht erstattet. In Mailand hat General Mainoni die Untersuchung geführt. Vorläufig ist vom Ministerium der 1. Juli zur Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen und Vornahme der Beförderungen in Aussicht genommen, vielleicht gelingt es aber, den Termin früher anzusetzen. Militär-Wochenblatt.

Bei unsrer Infanterie.

Der Hauptmann geht zu Fuss bei uns, Der Hauptmann muss marschieren, Muss vornen sein, muss hinten sein, Bei uns, den Füsilieren.

Vom Morgen bis zum Abend spät, Muss mit- er exerzieren. Nie hat der arme Teufel Ruh! Bei uns, den Füsilieren.

Er muss die ganze Kompagnie, Zweihundert Mann, dressieren, Im Laufschritt geht's die Front entlang Bei uns, den Füsilieren.

Es heisst das Übel liege da Beim Pferderequirieren? Man knausert oben viel zu viel Bei uns, den Füsilieren.

Nur wenn der Hauptmann hoch zu Pferd, Kann er die Truppe führen, Der Feinde Taktik ist's; doch nicht Bei uns, den Füsilieren.

Drum setzt den Hauptmann auf ein Ross Zum raschen avancieren. Entscheidend bleibt der erste Stoss Bei uns, den Füsilieren.

O Bund, tu' Deinen Säckel auf,
Damit wir nicht verlieren.
Wir wollen siegen; so ist's Brauch
Bei uns, den Füsilieren.
E. Z.

Reit-Anstalt Luzern.

Vermietung von prima **Reitpferden** in den Militärdienst.

Knoll, Salvisberg & Cie.,

vormals

Speyer, Behm & Cie.

Bern. Zürich I.
Uniformen und Offiziersausrüstungen.

Erstes und ältestes Geschäft der Branche. Gegründet 1877.

Telephon : $\left\{ egin{array}{ll} \mathbf{Bern.} \\ \mathbf{ZUrich.} \end{array} \right.$

Telegramm-Adr.: Speyerbehm.

Reisende und Muster zu Diensten.